

Beschluss

über die 30. Sitzung

des Rates

am 21.02.2019 im Ratssaal des Rathauses in Inden

TOP:	Eintragung der Wortmarke Indemann;	279/2018
3.2	Antrag der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion vom 05.02.2019	1. Ergänzung

Herr J. J. Schmitz verliest im Namen der GroKo folgende Stellungnahme:
„Es wurden am 06.12.2018 die nachstehend aufgeführten 7 Fragen gestellt:

- 1. Trifft es zu, dass unter der Registernummer 30769700 beim DPMA die Wortmarke Indemann eingetragen ist, und zwar ab 20.03.2008 auf den Inhaber: Langefeld Ltd., Wakefield, Zweigniederlassung Inden-Frenz West Yorkshire, GB; Vertreter Rechtsanwalt Langefeld, Jörn, 52459 Inden, DE?*
- 2. Wann wurde die Zweigniederlassung gelöscht (lt. Pressebericht Ende 2015)?*
- 3. Trifft es zu, dass die am 19.04.2007 gegründete Langefeld Ltd. in West Yorkshire zum 20.06.2017 gelöscht wurde?*
- 4. Trifft es zu, dass Sie am 25.10.2017 eine Umschreibung veranlasst haben von dem ab 20.03.2008 eingetragenen Inhaber Langefeld Ltd., Wakefield, Zweigniederlassung Inden-Frenz West Yorkshire, GB; Vertreter Rechtsanwalt Langefeld, Jörn, 52459 Inden, DE auf Langefeld, Jörn, 52459 Inden, DE?*
- 5. Wie haben Sie bisher die Eintragung der Wortmarke genutzt?*
- 6. Warum haben Sie die Eintragung und letztlich Umschreibung veranlasst, obwohl Sie in Wahlaussagen als Bürgermeisterkandidat der FDP im Jahr 2009 formuliert haben, dass das Tourismuszentrum ein Hirngespinnst sei?*
- 7. Haben Sie zum Zeitpunkt der Überschreibung und damit als Bürgermeister der Gemeinde Inden Überlegungen angestellt, ob die Eintragung der Wortmarke Indemann nicht auf die Gemeinde Inden oder die Entwicklungsgesellschaft Indeland in Betracht kommen könnte. Wenn nein, warum nicht?*

Die Nichtbeantwortung zum Themenkomplex mit anwaltlicher Schweigepflicht wegen evtl. Verletzung Rechte Dritter zu verweigern geht doch wohl an der Realität vorbei und entspricht nur einem vom Bürgermeister geschriebenen Kapitel in seinem Drehbuch. In der Ratssitzung März 2017 hat der Bürgermeister folgende Antworten zu Fragen gegeben:

„Seit dem 22.10.2015 ruht meine anwaltliche Tätigkeit.“

Die Bezeichnung der Rechtsanwaltskanzlei lautet „Rechtsanwaltskanzlei und Steuerberatung Langefeld“.

Die Kanzlei wird durch die von der Rechtsanwaltskammer Köln bestellte Vertreterin

Frau Dr. Maria Langefeld geführt.

Da meine Zulassung als Rechtsanwalt seit dem 22.10.2015 (sh. Antwort zu Frage Nr. 1)

ruht, bin ich derzeit in keiner Kanzlei tätig.

Seit 1999 führe ich die genannte Rechtsanwaltskanzlei. Des Weiteren bin ich Eigentümer einer Firma, die sich mit der Verwaltung und dem Vertrieb von Immobilien beschäftigt. Der Hauptsitz der Langefeld Ltd. befindet sich in Wakefield - WestYorkshire/GB. Die Niederlassung der Langefeld Ltd. in Inden habe ich zum 31.12.2015 aufgegeben; die Firma ist aus dem Handelsregister gestrichen. Weitere Angaben zu der Firma oder meiner Tätigkeiten werden mit Verweis auf die anwaltliche Schweigepflicht nicht erteilt.

Die o.g. Informationen sind alle öffentlich abruf- bzw. nachvollziehbar. ‘

Obwohl die Fragen teilweise schon auf Nachfrage im März 2017 beantwortet worden sind, werden jetzt die Antworten verweigert. Dies verstehe wer will.

Aber nun zunächst einige Ausführungen zum Thema Wortmarke.

Mit einer Wortmarke können Waren und Dienstleistungen geschützt werden. Schutz bietet eine Wortmarke gegen die Nutzung identischer und ähnlicher Wörter, Buchstaben oder Zahlen durch Dritte für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen. Der Schutz ist beschränkt auf die beim DPMA eingetragenen Nizza-Klassen. Für die Wortmarke "Indemann" sind das die folgenden Klassen:

- Klasse(n) Nizza 35:

Werbung, Geschäftsführung, Unternehmensverwaltung, Büroarbeiten

- Klasse(n) Nizza 41:

Erziehung, Ausbildung, Unterhaltung, sportliche und kulturelle Aktivitäten

- Klasse(n) Nizza 43:

Dienstleistungen zur Beherbergung und Verpflegung von Gästen

Durch die Markeneintragung erhält man das Recht, diese für die geschützten Waren und Dienstleistungen zu verwenden. Die Verwendung des Wortes im "Sprachgebrauch" kann dadurch jedoch nicht verboten werden.

Eintragungen beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMAregister):

Ersteintragung am 25.10.2007, Tag der Registereintragung am 20.03.2008 als Anmelder ist eingetragen:

Langefeld Ltd. Wakefield, Zweigniederlassung Inden-Frenz, West Yorkshire, GB

Vertreter Rechtsanwalt Langefeld, Jörn, 52459 Inden, DE mit der Zustellanschrift

Rechtsanwaltskanzlei und Steuerberatung Jörn Langefeld, Unterstr. 1 52459 Inden

Schutzendedatum 31.10.2017

Umschreibung veranlasst am 25.10.2017, Verlängerung der Schutzdauer ab 01.11.2017

Inhaber: Langefeld, Jörn, 52459 Inden, DE

Zustellanschrift: Rechtsanwaltskanzlei und Steuerberatung Jörn Langefeld, Unterstr.1., 52459 Inden

Schutzendedatum 31.10.2027

Soweit die Erläuterungen und Fakten der bestehenden Eintragung, wobei zum Zeitpunkt der Umschreibung am 25.10.2017 Herr Langefeld bereits 2 Jahre gewählter Bürgermeister der Gemeinde Inden war. Eine anwaltliche Schweigepflicht ist daher nicht mehr gegeben, weil laut eigener Angabe die Anwaltstätigkeit ruht. Daher erwarten wir in der heutigen Sitzung Ausführungen zu den Fragen 5, 6 und 7., die wie folgt lauten.

- 1. Wie haben Sie bisher die Eintragung der Wortmarke genutzt?*
- 2. Warum haben Sie die Eintragung und letztlich Umschreibung veranlasst, obwohl Sie in Wahlaussagen als Bürgermeisterkandidat der FDP im Jahr 2009 formuliert haben, dass das Tourismuszentrum ein Hirngespinnst sei?*
- 3. Haben Sie zum Zeitpunkt der Überschreibung und damit als Bürgermeister der Gemeinde Inden Überlegungen angestellt, ob die Eintragung der Wortmarke Indemann nicht auf die Gemeinde Inden oder die Entwicklungsgesellschaft indeland in Betracht kommen könnte. Wenn nein, warum nicht?*

Der Bürgermeister erklärt, die Fragen seien seiner Meinung nach hinreichend beantwortet worden. Auf einen Hinweis von Herrn Marx führt der Bürgermeister aus, er könne sich vorstellen, die Rechte an der Wortmarke auf die Entwicklungsgesellschaft indeland oder die Gemeinde Inden zu übertragen.

Herr J. J. Schmitz möchte über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen lassen:

Weil der Indemann und damit auch die Wortmarke Indemann zu einem wichtigen regionalen – sogar überregionalen – Begriff geworden ist, der Werbung für die Region und insbesondere für die Gemeinde Inden macht bittet der Rat den Bürgermeister Jörn Langefeld, die beim Deutschen Patent- und Markenamt auf den Namen Jörn Langefeld 52459 Inden seit 1. November 2017 eingetragene Wortmarke Indemann auf die Gemeinde Inden gegen Kostenerstattung umschreiben zu lassen.

Herr Langefeld lehnt eine Beschlussfassung ab, da eine „Bitte“ keine Rechtsfolge auslöse und somit keinen Beschluss zulasse.